



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



Umgang mit dem Coronavirus
in den Hilfen zur Erziehung



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

– 1. Auflage 2020; Stand: 27.03.2020 –

Impressum

Herausgegeben vom

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Abteilung Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

Bild: © Rawpixel – Fotolia

Inhaltsverzeichnis

Einführung zur FAQ	1
Informationsmöglichkeiten zum Coronavirus	2
A) Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz	3
1. Was sollte beachtet werden, wenn dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung von Minderjährigen bei Corona-Fallkonstellationen gemeldet wurde?	4
2. Was sollte bei der Inobhutnahme von Minderjährigen zusätzlich beachtet werden?	5
B) Kontaktmanagement mit Klienten und Klientinnen in den Hilfen zur Erziehung	6
3. Kann ich als Fachkraft noch persönlichen Kontakt mit Klienten und Klientinnen haben, die keine Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?	6
4. Wie kann ich Klienten und Klientinnen betreuen, die Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?	7
5. Habe ich eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, bei (Verdachts-)Fällen des Coronavirus von Klienten und Klientinnen?	8
6. Wie können Klienten und Klientinnen mit diagnostizierter Coronavirus-Infektion weiter betreut werden?	8
7. Wie gehe ich mit Klienten und Klientinnen um, die Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten oder die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind bzw. Kontakt mit Rückkehrern aus diesen Regionen hatten?	9
8. Kann ich im öffentlichen Raum noch Termine und Aktivitäten mit Klienten und Klientinnen der Hilfen zur Erziehung wahrnehmen?	9
9. Benötige ich für Termine und Aktivitäten mit Klienten und Klientinnen der Hilfen zur Erziehung im öffentlichen Raum einen behördlichen Nachweis oder einen sog. Passierschein?	10
C) Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	11
10. Wie ist mit geplanten Ferienfreizeiten in der aktuellen Situation umzugehen?	11
11. Kann ich für meine Angebote der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe derzeit auch Nichtfachkräfte einsetzen?	11
12. Dürfen verschiedene Angebote im Notfall zusammengelegt werden? Welche Voraussetzungen gelten hierfür?	11



13. Dürfen Betreute, welche sich derzeit in der Rückführung zur Herkunftsfamilie befinden, weiterhin die geplanten Kontakte mit dieser wahrnehmen? Sind außerdem weiterhin Heimfahrten und persönliche Kontakte zum Herkunftssystem möglich?	12
14. Dürfen weiterhin Besuche nach außen hin erfolgen und dürfen auch die Gruppen Besuche empfangen?	12
15. Darf ich meine Tagesgruppen weiterhin öffnen?	12
D) Ambulante Hilfen zur Erziehung	13
16. Sollen Fachkräfte der ambulanten Erziehungshilfen bei der aktuellen Situation rund um das Coronavirus noch aufsuchende Arbeit machen?	13
E) Infektions- und Mitarbeiterschutz	14
17. Wie ist bei Verdachtsfällen beim Personal oder bei Betreuten zu verfahren? Wie kann der Mitarbeiterschutz gewährleistet werden?.....	14
18. Können wir noch Teambesprechungen oder sonstige arbeitsbezogene Treffen durchführen?.....	14
19. Können Fachkräfte, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe), weiterhin in erzieherischen Hilfen arbeiten?.....	15
F) Handlungsfähigkeit sichern durch Krisenpläne	16
20. Muss ich als Träger einer Einrichtung einen Krisenplan entwickeln?.....	16
21. Was sollte in solch einem Krisenplan beachtet werden?	16
G) Hinweise für Jugendämter	17
22. Es steht in nächster Zeit ein Hilfeplangespräch an, soll es stattfinden?.....	17
23. Können Kleinkinder aus Gründen des Kindeswohls in die Notbetreuung einer Kindertagesstätte mitaufgenommen werden?	17
H) Hinweise für freie Träger	18
24. Wie lässt sich ein möglicher Personalmangel bewältigen?.....	18
I) Wirtschaftliche Auswirkungen	19
25. Können Jugendhilfeleistungen, die derzeit nicht direkt erbracht werden, weiter finanziert werden? Wie kann ich den derzeitigen erhöhten Betreuungsaufwand u.a. in den stationären Hilfen refinanzieren?.....	19
26. Meine Existenz als freier Träger ist durch die aktuelle Situation bedroht, welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?	19
27. Welche arbeitsrechtlichen Auswirkungen hat das Coronavirus?	20

Einführung zur FAQ

Die Ausbreitung des Coronavirus betrifft auch den Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im erheblichen Maße. Die zur Eindämmung des Virus erforderlichen Maßnahmen stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor vielfältige Herausforderungen.

Die Beantwortung der am häufigsten gestellten Fragen soll Ihnen dabei helfen, diese Aufgaben sicher zu bewältigen. Die Fragen sind nicht abschließend und können durch die dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig wieder überholt sein. Diese FAQ bietet zu gesundheitlichen Fragestellungen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe eine erste Orientierung.

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuelle Situation und beachten Sie die Anweisungen und Empfehlungen der zuständigen Stellen und Behörden.

Informationsmöglichkeiten zum Coronavirus

Bei folgenden Ansprechpartnern finden Sie aktuelle und weiterführende Informationen zum Coronavirus:

- Bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere¹ Telefonkontakt zunächst mit der rheinland-pfälzischen 24-Stunden-Hotline „Fieberambulanz“ aufnehmen:
Telefon 0800 99 00 400.
Alternativ bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit der Hausärztin, dem Hausarzt oder dem Ärztlichem Bereitschaftsdienst Telefon 116 117 an.
- Hotline bei Fragen rund um das Coronavirus: **Telefon 0800 575 81 00**
(täglich erreichbar 8-18 Uhr, am Wochenende 10-15 Uhr)
- Aktuelle Informationen für Rheinland-Pfalz rund um das Coronavirus (Seite wird regelmäßig aktualisiert)
www.corona.rlp.de
- Übersicht zu Gesundheitsämtern in Rheinland-Pfalz (abgerufen am 27.03.2020)
<https://landkreistag.rlp.de/homepage/gesundheitsaemter-in-rheinland-pfalz/>
- Informationen für die Fachöffentlichkeit, Fallzahlen und Empfehlungen des Robert Koch-Institut (Seite wird regelmäßig aktualisiert)
www.rki.de/covid-19
- Informationen und mehrsprachige Hygienehinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Seite wird regelmäßig aktualisiert)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2>
- Mehrsprachige Informationen für die Praxis der Jugendhilfe zum Coronavirus (abgerufen am 27.03.2020)
<https://b-umf.de/p/mehrsprachige-informationen-zum-coronavirus/>
- Informationen zu rechtlichen Fragen rund um die Auswirkungen Coronavirus auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe (abgerufen am 27.03.2020)
<https://www.dijuf.de/corona.html>

¹ Krankheitssymptome können u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen oder Halsschmerzen sein.

A) Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a SGB VIII muss von der Kinder- und Jugendhilfe auch angesichts der aktuellen Situation rund um das Coronavirus erfüllt und gewährleistet werden. Bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen ist gleichzeitig der Schutz der Fachkräfte zu beachten.²

Vor Ort haben schon viele Jugendämter und freie Träger entsprechende Maßnahmen unternommen, um weiterhin ihren Schutzauftrag wahrnehmen zu können. Aufgrund von Rückfragen sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten.

Die Verfahrensabläufe im Kinderschutz sollten in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Infektionsschutz und der Vorgaben des Arbeitgebers angepasst werden. Infektionsrisiken und Schutzmaßnahmen sollten auch mit den Kooperationspartnern in Kinderschutzfällen abgestimmt werden. Die Jugendämter sollten in Zusammenarbeit mit weiteren verantwortlichen Behörden vor Ort und den freien Trägern auch strukturelle Vorbereitungen treffen, um weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der momentanen Situation sicherzustellen.

Dabei gilt es unterschiedliche Corona-Fallkonstellationen zu berücksichtigen:

1. Kinder und Jugendliche, welche Kontakt zu infizierten Personen oder Verdachtsfällen hatten;
2. Kinder und Jugendliche, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind oder Kontakt mit Rückkehrern aus diesen Regionen hatten, unabhängig davon ob in einem Zeitraum von 14 Tagen Krankheitssymptome aufgetreten sind;
3. Kinder und Jugendliche, bei denen selbst Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht oder diese bereits bestätigt wurde.

² Siehe hierzu die weiteren Hinweise in dieser FAQ.

Hierzu sollten folgende Aspekte abgeklärt werden³:

- Mit allen Beteiligten sollte grundsätzlich vereinbart werden, dass ein koordinierter Informationsaustausch zum Gesundheitsstatus insbesondere bei Fallvergaben und -übernahmen erfolgt.
- Es sollten möglichst vor dem Tätigwerden der zuständigen Fachkräfte Informationen zum Gesundheits- und Infektionsstatus des betroffenen Minderjährigen und seiner nächsten Kontaktpersonen eingeholt werden.
- Es sollten angemessene Arbeitsbedingungen und Infektionsschutz mit entsprechender Ausrüstung für die Fachkräfte unter Beachtung der verschiedenen Corona-Fallkonstellationen vorhanden sein.⁴
- Es sollten zur Sicherung des Schutzauftrages Krisenpläne erstellt werden unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (z.B. Vertretungsregelungen für vermehrte Ausfälle von Fachkräften).
- Es sollten Inobhutnahmekapazitäten mit Quarantänemöglichkeiten aufgebaut werden.
- Es sind notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung von Kontroll- und Schutzaufträgen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes in verschiedenen Corona-Fallkonstellationen zu entwickeln.

1. Was sollte beachtet werden, wenn dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung von Minderjährigen bei Corona-Fallkonstellationen gemeldet wurde?

Das Jugendamt hat auch bei diesen Fällen eine Verdachtsabklärung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere Behörden in Amtshilfe hinzuziehen sind und welche Infektionsschutzmaßnahmen die Mitarbeitenden berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus sollte das Jugendamt beachten, ob bei der minderjährigen Person eine weitere Diagnostik oder medizinische Behandlung zum Coronavirus einzuleiten ist. Die Fachkraft entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Empfehlungen zu

³ Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung, weitere Aspekte sind ebenso zu beachten besonders in Bezug auf die unterschiedlichen Angebote der Hilfen zur Erziehung.

⁴ siehe auch Hinweise in Abschnitt B und E

den verschiedenen Fallkonstellationen und der Vorgaben des Arbeitgebers, ob dies notwendig ist und mit welcher Priorität. Hierzu sind auch die Personensorgeberechtigten entsprechend aufzuklären und zu beteiligen.

2. Was sollte bei der Inobhutnahme von Minderjährigen zusätzlich beachtet werden?

Bei Inobhutnahmen sollte erfragt werden:

- ob der oder die Minderjährige oder Personen im nahen Umfeld akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen⁵;
- ob das Kind oder Jugendliche eine nachgewiesene Erkrankung mit dem Coronavirus hat;
- ob es sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder Kontakt zu Rückkehrern aus solchen Regionen hatte;
- ob es Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten hatte.

Neben der Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist darüber hinaus durch das Jugendamt die minderjährige Person ggfls. der medizinischen Diagnostik oder Versorgung zuzuführen. Die Fachkräfte müssen möglichst in Absprache mit den zuständigen Stellen im Einzelfall, unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Empfehlungen zu den oben beschriebenen Fallkonstellationen und den Vorgaben ihres Arbeitgebers prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Priorität bei der Inobhutnahme die medizinische Diagnostik und Behandlung erforderlich ist. Der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl umfasst auch Inobhutnahmen aus häuslichen Quarantänemaßnahmen. Ebenso müssen im Einzelfall unter Umständen Minderjährige in Obhut genommen werden, bei denen vorher keine Testung auf Infektion mit dem Coronavirus möglich ist. Für die weitere medizinische Quarantäne und Behandlung des Minderjährigen ist eine enge Kooperation des Jugendamtes mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und jeweiligen Beteiligten erforderlich.

⁵ Krankheitssymptome können u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen oder Halsschmerzen sein.

B) Kontaktmanagement mit Klienten und Klientinnen in den Hilfen zur Erziehung

Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise zum **Kinderschutz unter Abschnitt A** in dieser FAQ.

Außerdem beachten Sie bitte auch die Hinweise zum **Infektions- und Arbeitsschutz unter Abschnitt E** in dieser FAQ.

Das Kontaktmanagement sollte an das jeweilige Jugendhilfeangebot und den Einzelfall angepasst werden.

3. Kann ich als Fachkraft noch persönlichen Kontakt mit Klienten und Klientinnen haben, die keine Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?

Sofern die Personen keine Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen und diese auch sonst keinen Kontakt zu Personen von anderen Corona-Fallkonstellationen⁶ hatten, sollten freie Träger und Jugendamt zusammen entscheiden, in welcher Form und Umfang weiterhin Kontakt mit Klientinnen und Klienten bestehen soll. Der Auftrag und die Aufgaben des Sozialgesetzbuch VIII sind weiterhin in angemessener Form zu erfüllen. Leitender Maßstab für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe ist das Kindeswohl.

Gemäß § 1 Absatz 3 [Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020](#) können Dienstleister weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Dies gilt auch für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen kurzfristig unterschritten wird.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos kontaktreduzierende Maßnahmen umzusetzen. Abhängig vom Einzelfall müssen die Fachkräfte entscheiden, ob andere Kontakt- und Kommunikationswege wie z.B. Telefon, Videokonferenzen, Instant-Messaging oder E-Mail genutzt werden können. Bei persönlichen

⁶ Zu den verschiedenen Corona-Fallkonstellationen siehe ausführlicher Abschnitt A.

Kontakten sind insbesondere ein Mindestabstand zu anderen Personen und Hygieneregeln einzuhalten. Empfehlungen, an denen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe orientieren können, finden sich etwa hier (abgerufen am 27.03.2020):

- [Coronavirus: Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte](#)
- [Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander](#)
- [Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung](#)
- [Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen](#)

4. Wie kann ich Klienten und Klientinnen betreuen, die Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?

Wenn Klienten und Klientinnen akute respiratorische Symptome jeder Schwere⁷ aufweisen, sollten die Fachkräfte in begründeten Verdachtsfällen darauf hinwirken, dass diese zur medizinischen Diagnostik und Behandlung zunächst telefonischen Kontakt mit der rheinland-pfälzischen 24-Stunden-Hotline „Fieberambulanz“ unter der Nummer **0800 99 00 400** aufnehmen. Alternativ bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit der Hausärztin, dem Hausarzt oder dem Ärztlichem Bereitschaftsdienst Telefon 116 117 an.

Die fallbetreuenden Fachkräfte des Jugendamtes und des freien Trägers sollten gemeinsam besprechen, wie in solch einem Einzelfall bis zum Vorliegen eines abschließenden Untersuchungsergebnisses der weitere Kontakt gestaltet werden kann.

Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses sollten Jugendamt und freier Träger mit Beteiligung der betroffenen Personen den weiteren Verlauf der Hilfemaßnahme besprechen und diese ggf. an die Situation im Einzelfall anpassen.

Hinweise zu Krankheitssymptomen des Coronavirus finden sich u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

[Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit des Robert Koch-Instituts](#)

⁷ Krankheitssymptome können u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen oder Halsschmerzen sein.

5. Habe ich eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, bei (Verdachts-)Fällen des Coronavirus von Klienten und Klientinnen?

Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung haben gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 iVm § 36 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei (Verdachts-)Fällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gegenüber dem Gesundheitsamt eine Meldepflicht. In den (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung sind ausdrücklich auch (Verdachts-)Fälle, unabhängig davon ob Mitarbeitende oder Betreute betroffen sind, gemäß § 47 SGB VIII als besonderes Vorkommnis der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Nach derzeitigem Stand haben Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung bei (Verdachts-)Fällen des Coronavirus keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Aufgrund des mit dem Coronavirus verbundenen hohen Infektionsrisiko wird aber ausdrücklich empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu erschweren. Es empfiehlt sich daher auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung zusammen mit den Betroffenen das Gesundheitsamt vor Ort über zu kontaktieren.

Weitere Hinweise zu Meldepflichten finden sich u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

[Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen](#)

6. Wie können Klienten und Klientinnen mit diagnostizierter Coronavirus-Infektion weiter betreut werden?

Bei Klienten und Klientinnen mit einer Coronavirus-Infektion müssen Jugendamt und freier Träger mit Beteiligung der betroffenen Personen besprechen, wie im Einzelfall die weitere Hilfenmaßnahme gestaltet werden kann. Die medizinische Behandlung und das Kindeswohl sind dabei prioritär zu beachten.

Zu Personen, die mit dem Coronavirus erkrankt sind, sollen keine persönlichen Kontakte mehr erfolgen. In stationären Hilfen zur Erziehung sind die Auflagen des Gesundheitsamtes zu beachten. Abhängig vom Einzelfall müssen die Fachkräfte entscheiden, ob andere Kontakt- und Kommunikationswege wie z.B. Telefon, Videokonferenzen, Instant-Messaging oder E-Mail genutzt werden können.

Sollten weiterhin persönliche Kontakte zu mit an dem Coronavirus erkrankten Personen, auch die kurzfristige Unterschreitung des Mindestabstands, erforderlich sein, müssen Maßnahmen zum Infektionsschutz, wie etwa das Tragen von Schutzausrüstung, unbedingt beachtet werden.

Weitere Hinweise zum Umgang mit infizierten Personen finden sich u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

- [Hygienemaßnahmen bei Personen mit einer Infektion](#)
- [Informationen zur Isolierung bei bestätigter Coronavirus-Erkrankung](#)

7. Wie gehe ich mit Klienten und Klientinnen um, die Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten oder die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind bzw. Kontakt mit Rückkehrern aus diesen Regionen hatten?

Das Robert Koch-Institut empfiehlt, zu solchen Personen, auch wenn sie keine Krankheits-symptome aufweisen, bis 14 Tage nach Rückkehr den persönlichen Kontakt zu vermeiden. Das Jugendamt und der freie Träger haben im Einzelfall mit den Betroffenen zu besprechen, wie die weitere Jugendhilfemaßnahme gestaltet werden kann.

Hinweise zu Risikogebieten finden sich u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

[Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland](#)

8. Kann ich im öffentlichen Raum noch Termine und Aktivitäten mit Klienten und Klientinnen der Hilfen zur Erziehung wahrnehmen?

Der gemeinsame Aufenthalt von mehreren Personen im öffentlichen Raum wurde eingeschränkt. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten ihre Tätigkeiten im öffentlichen Raum auf das im Einzelfall erforderliche Maß einschränken. Es ist gemäß § 4

[Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020](#) (abgerufen am 27.03.2020) aus beruflichen oder dienstlichen Anlässen weiterhin zulässig, sich mit mehreren Personen im öffentlichen Raum aufzuhalten, dabei sollten der Mindestabstand und weitere Hygieneregeln stets beachtet werden. Fachkräfte sollten im Einzelfall entscheiden, ob und mit

vielen Personen es notwendig ist, Termine im öffentlichen Raum wahrzunehmen. Dabei ist die Anzahl der Personen auf eine niedrige einstellige Zahl zu begrenzen, größere Gruppen sind in der aktuellen Situation dringend zu vermeiden. Das Privatgelände der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gilt nicht als öffentlicher Raum und ist davon nicht umfasst.

9. Benötige ich für Termine und Aktivitäten mit Klienten und Klientinnen der Hilfen zur Erziehung im öffentlichen Raum einen behördlichen Nachweis oder einen sog. Passierschein?

Für berufliche oder dienstliche Termine und Aktivitäten im öffentlichen Raum benötigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe derzeit keinen behördlichen Nachweis oder Passierschein. Falls die bestehenden Einschränkungen verändert werden sollten, wird es voraussichtlich hierzu neue Regelungen geben.

C) Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Die hier beschriebenen Maßnahmen von der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde für die stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz für die aktuelle Ausnahmesituation rund um das Coronavirus sind **zunächst befristet bis zum 30.04.2020 wirksam**. Sobald sich die Situation wieder verändert, wird darüber informiert.

10. Wie ist mit geplanten Ferienfreizeiten in der aktuellen Situation umzugehen?

Derzeit sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken nach § 1 Abs. 6 [Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020](#) untersagt. Bis auf weiteres ist die Durchführung von Ferienfreizeiten im In- und Ausland nicht möglich.

11. Kann ich für meine Angebote der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe derzeit auch Nichtfachkräfte einsetzen?

Grundsätzlich ist der Einsatz von Nichtfachkräften durch die zuständige Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sollte es in der aktuellen Situation aus Sicht der Träger und unter Berücksichtigung des individuellen Krisenplans durch Personalengpässe vorübergehend erforderlich sein, über Nichtfachkräfte die Betreuung der Angebote sicherzustellen, ist dies immer vorab mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde abzuklären.

12. Dürfen verschiedene Angebote im Notfall zusammengelegt werden? Welche Voraussetzungen gelten hierfür?

Sollte eine Gruppenzusammenlegung aus personellen Gründen oder aufgrund geringer Belegung im Notfall sinnvoll oder notwendig erscheinen, ist eine solche Maßnahme mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde abzustimmen. Sollten gegen die Maßnahme keine grundlegenden Bedenken vorliegen, welche den Schutz der Kinder und Jugendlichen gefährden, wird dieser in der Regel zugestimmt.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Gruppengröße möglichst klein sein sollte. Gleiches gilt, wenn statt des regulären Betriebes in Tagesgruppen eine entsprechende Notbetreuung für die Kinder und Jugendlichen sicherzustellen ist.

13. Dürfen Betreute, welche sich derzeit in der Rückführung zur Herkunftsfamilie befinden, weiterhin die geplanten Kontakte mit dieser wahrnehmen? Sind außerdem weiterhin Heimfahrten und persönliche Kontakte zum Herkunftssystem möglich?

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, anhand des Einzelfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt und den anderen am Hilfeprozess Beteiligten hierzu eine Regelung zu finden. Nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts sind zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos kontaktreduzierende Maßnahmen umzusetzen.

14. Dürfen weiterhin Besuche nach außen hin erfolgen und dürfen auch die Gruppen Besuche empfangen?

Der freie Träger hat hierüber zu entscheiden, das Kindeswohl ist zu beachten. Im Einzelfall sollte eine Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgen. Es wird allgemein empfohlen, alle Sozialkontakte auf das nötigste Maß zu reduzieren. Hier gilt es im Einzelfall zu eruieren, ob der einzelne Kontakt zwingend erforderlich ist.

15. Darf ich meine Tagesgruppen weiterhin öffnen?

Tagesgruppen sind ein wesentlicher Bestandteil des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe. Es liegt in der Verantwortung der Träger, ihre Tagesgruppen weiterhin zu öffnen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Tagesgruppen z.B. geschlossen werden, um Mitarbeitende für den stationären Bereich zusammenzuziehen. Die Schließung einer Tagesgruppe sollte mit dem Jugendamt hinsichtlich der Einrichtung eventueller Ersatzmaßnahmen besprochen werden. Beispielsweise kommen die Einrichtung von Notbetreuungen oder das Halten von telefonischen Kontakten in die Familien in Betracht.

Wir verweisen in dieser Frage auch auf das [Rundschreiben 14/2020](#) vom 16.03.2020.

D) Ambulante Hilfen zur Erziehung

16. Sollen Fachkräfte der ambulanten Erziehungshilfen bei der aktuellen Situation rund um das Coronavirus noch aufsuchende Arbeit machen?

Der freie Träger und das Jugendamt sollten gemeinsam mit Beteiligung der Betroffenen entscheiden, ob im Einzelfall aufsuchende Arbeit stattfindet. Es sollte dabei in jedem einzelnen Fall berücksichtigt werden, in welcher Art und in welchem Umfang eine ambulante Erziehungshilfe erforderlich ist und erbracht werden kann.⁸ Es gelten das Primat des Kindeswohls und die Vorgaben des SGB VIII.

Abhängig vom Einzelfall müssen die Fachkräfte entscheiden, ob auch andere Kontakt- und Kommunikationswege wie z.B. Telefon, Videokonferenzen, Instant-Messaging oder E-Mail genutzt werden können. Bei aufsuchender Arbeit sind insbesondere ein Mindestabstand zu anderen Personen und Hygieneregeln einzuhalten. Im Einzelfall könnte es sich anbieten, etwa aufgrund von beengten Wohnverhältnissen und des dadurch nur schwer einzuhaltenden Mindestabstands, Termine in den öffentlichen Raum zu verlegen.⁹ Empfehlungen, an denen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe orientieren können, finden sich etwa hier (abgerufen am 27.03.2020):

- [Coronavirus: Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte](#)
- [Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander](#)
- [Merkblatt: Coronavirus-Infektion und häusliche Quarantäne](#)
- [Hinweise zum ambulanten Management von Verdachtsfällen und leicht erkrankten](#)
- [Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung](#)
- [Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen](#)

⁸ siehe auch Hinweise unter Abschnitt B

⁹ beachte Hinweise bei Fragen 8 und 9

E) Infektions- und Arbeiterschutz

17. Wie ist bei Verdachtsfällen beim Personal oder bei Betreuten zu verfahren? Wie kann der Arbeiterschutz gewährleistet werden?

Grundsätzlich gelten die Regelungen und Empfehlungen des Infektionsschutzes zum Coronavirus, wie sie etwa das Robert Koch-Institut oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht haben. Weitere Maßnahmen sind mit den Gesundheitsbehörden zu vereinbaren. Dies gilt sowohl bei möglichen Verdachtsfällen als auch in der Planung, wie die Träger ihrer Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden nachkommen können. Das Jugendamt und der freie Träger sollten bei solchen Verdachtsfällen im gegenseitigen Austausch stehen.

In den (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung sind ausdrücklich auch Verdachtsfälle, unabhängig davon ob Mitarbeitende oder Betreute betroffen sind, gemäß § 47 SGB VIII als besonderes Vorkommnis der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

18. Können wir noch Teambesprechungen oder sonstige arbeitsbezogene Treffen durchführen?

Gemäß § 4 Absatz 3 [Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020](#) sind Treffen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig.

Darüber hinaus wird vom Robert Koch-Institut empfohlen, kontaktreduzierende Maßnahmen vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen und freien Träger, dies in ihrem Arbeitsumfeld vor Ort umzusetzen. Dabei sollte beachtet werden, welche arbeitsbezogenen Treffen unter welchen Bedingungen weiterhin stattfinden können. Team-, Fall- oder sonstige arbeitsbezogene Besprechungen sollten in angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung der aktuellsten Empfehlungen zum Infektionsschutz weiterhin stattfinden, sofern diese für die

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich sind.¹⁰ Mögliche Alternativen für arbeitsbezogene Treffen wären unter anderem Telefon- und Videokonferenzen oder Kontakt mittels weiterer technischer Hilfsmittel.

An den Empfehlungen zu Großveranstaltungen können sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei der Planung von Arbeitstreffen orientieren (abgerufen am 27.03.2020):

[Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen](#)

19. Können Fachkräfte, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe), weiterhin in erzieherischen Hilfen arbeiten?

Betroffene Fachkräfte sollten zusammen mit ihrem Arbeitgeber das Risiko einschätzen, ob sie zur Personengruppe mit einem möglichen schweren Coronavirus Krankheitsverlauf gehören. Hierzu sollte der arbeitsmedizinische Dienst (Betriebsarzt) bzw. die Hausärztin oder der Hausarzt hinzugezogen werden. Abhängig davon müssen die Träger für die jeweilige Person Folgerungen hieraus ziehen und ggf. Arbeitsaufgaben entsprechend anpassen oder andere Maßnahmen wie etwa Freistellung vornehmen. Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Leben und Gesundheit für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Fürsorgepflicht.

Informationen, welche Personen zur Risikogruppe für einen schweren Coronavirus Krankheitsverlauf gehören, finden sich u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

- [Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#)
- [Empfehlungen für Personengruppen mit erhöhtem Risiko](#)

¹⁰ Beachten Sie die Hinweise zu Risikogruppen bei Frage 19

F) Handlungsfähigkeit sichern durch Krisenpläne

20. Muss ich als Träger einer Einrichtung einen Krisenplan entwickeln?

Entsprechend des [Rundschreibens 05/2020](#) vom 28.02.2020 sind die Träger der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung dazu aufgefordert, einen Krisenplan zu entwickeln oder einen vorhandenen zu erweitern, welcher den Anforderungen durch die Folgen des Auftretens des Coronavirus gerecht wird. Hieran können sich auch Träger anderer Arbeitsfelder der Hilfen zur Erziehung orientieren.

21. Was sollte in solch einem Krisenplan beachtet werden?

In einem Krisenplan sollten insbesondere folgende Aspekte in Bezug auf das Coronavirus enthalten sein¹¹:

- Betreiben Sie eine oder mehrere Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, die Sie im Notfall schließen könnten?
- Welche Zielgruppen betreuen Sie in Ihren stationären Angeboten? Gibt es Gruppen oder einzelne Betreute, die nach Hause beurlaubt werden könnten?
- Können Sie durch Zusammenlegung verschiedener Gruppen oder einzelner Betreuer Synergien nutzen?
- Können Sie eine gewisse Anzahl von Einzelzimmern schaffen, um ggf. Erkrankte einzeln unterzubringen und so die Ansteckungsgefahr zu minimieren?
- Können Sie im Bedarfsfall für Erkrankte einen eigenen Sanitärraum zur Verfügung stellen?
- Können Sie durch Schließung einzelner Angebote Ihre personellen Ressourcen bündeln, um im Bedarfsfall die Aufsicht und Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten?
- Können trägerübergreifende Vertretungen- und Unterstützungen organisiert werden?

¹¹ Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung, weitere Aspekte sind ebenso zu beachten.

G) Hinweise für Jugendämter

22. Es steht in nächster Zeit ein Hilfeplangespräch an, soll es stattfinden?

Das Jugendamt entscheidet unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen sowie in Absprache mit dem freien Träger im Einzelfall, ob und in welcher Form das Hilfeplangespräch stattfinden wird. Für die Ausgestaltung und regelmäßige Überprüfung der Hilfemaßnahme soll ein Hilfeplan aufgestellt werden. Es kann gemeinsam abgestimmt werden, wie dieses in den einzelnen Corona-Fallkonstellationen, etwa bei in Quarantäne befindlichen Personen, auch mittels technischer Hilfsmittel wie Telefon- und Videokonferenzen möglich ist. Die [fachlichen Standards](#) des Hilfeplanverfahrens sind auch in diesen Einzelfällen zu beachten.

23. Können Kleinkinder aus Gründen des Kindeswohls in die Notbetreuung einer Kindertagesstätte mitaufgenommen werden?

Wenn zur Sicherstellung des Kindeswohls die Betreuung in einer Kita erforderlich ist und der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für notwendig erklärt, wird das als Grund für eine Notbetreuung anerkannt.

H) Hinweise für freie Träger

24. Wie lässt sich ein möglicher Personalmangel bewältigen?

Dies hängt von der Situation vor Ort und den individuellen Gegebenheiten des freien Trägers ab. Während größere Träger beispielsweise Personal aus geschlossenen Tagesgruppen übergangsweise für die Arbeit in den stationären Hilfen einsetzen können, empfehlen sich für kleinere Träger z.B. Kooperationen mit anderen Trägern aus der Region und der Aufbau eines „Vertretungs- und Unterstützungspool“. Die Auseinandersetzung mit der Frage sollte auch Inhalt bei der Erstellung eines Krisenplanes sein.

Bei (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung sind Abweichungen von dem in der Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalbedarf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde möglich. Grundlage für solche meldepflichtigen Ereignisse ist § 47 SGB VIII.

I) Wirtschaftliche Auswirkungen

25. Können Jugendhilfeleistungen, die derzeit nicht direkt erbracht werden, weiter finanziert werden? Wie kann ich den derzeitigen erhöhten Betreuungsaufwand u.a. in den stationären Hilfen refinanzieren?

Gemäß § 1 Absatz 3 [Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020](#) können Dienstleister weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Dies gilt auch für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen kurzfristig unterschritten wird.

Diese Fragen sind primär zwischen Jugendamt und freiem Träger und ggf. trägerübergreifend über die Spitzenverbände mit dem Land zu regeln.

26. Meine Existenz als freier Träger ist durch die aktuelle Situation bedroht, welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge in Deutschland sollen finanziell unterstützt werden, damit sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind. Derzeit befindet sich ein „Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ auf dem Abstimmungsweg. Geplant ist, dass das Gesetz zum 29.03.2020 in Kraft tritt. Sobald nähere Informationen vorliegen, werden diese hier in der FAQ entsprechend ergänzt.

Weitere Informationen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten finden sich u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

- [Stabstelle Unternehmenshilfe beim rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium](#)
- [Pressemeldung des BMAS¹² vom 23.03.2020 zum Sozialschutz-Paket](#)

¹² Bundesministerium für Arbeit und Soziales

27. Welche arbeitsrechtlichen Auswirkungen hat das Coronavirus?

Die aktuelle Situation rund um das Coronavirus wirkt sich auf vielen arbeitsrechtlichen Ebenen aus. Aktuelle und umfangreiche Informationen finden Sie u.a. hier (abgerufen am 27.03.2020):

- [Informationen des BMAS zu Arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen](#)
- [FAQ des MSAGD¹³ Rheinland-Pfalz](#)

¹³ Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie